



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 59-1/15

MA 59, Mobilität der Bediensteten

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte bei der Magistratsabteilung 59 den Einsatz von Dienstkraftwagen und anderer Fortbewegungsmittel zur Mobilität der Bediensteten in den Jahren 2011 bis 2014.

Dabei war festzustellen, dass zwecks einer zielgerichteten, effizienten und wirtschaftlich optimalen Steuerung ein umfassendes Konzept fehlte, das alle dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen enthalten sollte. Unter anderem sollte der vorhandene Fuhrpark evaluiert und jedenfalls einer zentralen Steuerung unterzogen und ein verbesserter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugressourcen und eine Planungssicherheit zur Anschaffung künftiger Fahrzeuge erreicht werden.

Des Weiteren sollten die Kontrolle der Lenkberechtigungen verbessert und die Fahrtenbücher einheitlich und nachvollziehbar geführt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	6
2. Aufgaben der Magistratsabteilung 59	6
3. Rechtlicher Hintergrund	7
3.1 Dienstreisen.....	7
3.2 Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel.....	8
3.3 Lenkberechtigung	9
3.4 Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen.....	9
4. Organisation und Personal der Magistratsabteilung 59	9
5. Arten der Mobilität	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Fortbewegung zu Fuß.....	11
5.3 Fortbewegung mit dem Dienstfahrrad oder einem Dienstelektrofahrrad.....	12
5.4 Fortbewegung mit öffentlichen Massenbeförderungsmitteln.....	13
5.5 Fortbewegung mit einem Privat-Pkw bei Erhalt von Kilometergeld	13
5.6 Fortbewegung mittels Dienstkraftwagen als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer.....	14
5.7 Fortbewegung mittels Dienstkraftwagen mit Lenkerin bzw. Lenker	16
6. Kosten	17
6.1 Kosten für Dienstfahrräder und Dienstelektrofahrräder	17
6.2 Kosten für die Jahreskarten und Fahrscheine	18
6.3 Kosten für pauschaliertes Kilometergeld	19
6.4 Kosten für zehn Dienstkraftwagen als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer.....	19
6.5 Kosten für drei Dienstkraftwagen mit Lenkerin bzw. Lenker	20
7. Fahrleistungen der Dienstkraftwagen	21
8. Aufzeichnungen der Fahrten	24
9. Mobilitätskonzept.....	24
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm.....	10
Tabelle 1: Aufstellung der Dienstfahräder und Dienstelektrofahrräder	12
Tabelle 2: Aufstellung der Dienstkraftwagen als SelbstfahrerIn bzw. Selbstfahrer	15
Tabelle 3: Kostenaufstellung für Dienstfahräder und Dienstelektrofahrräder	17
Tabelle 4: Kostenaufstellung für Dienstkraftwagen als SelbstfahrerIn bzw. Selbstfahrer	20
Tabelle 5: Kostenaufstellung für Dienstkraftwagen mit LenkerIn bzw. Lenker.....	21
Tabelle 6: Fahrleistungen der Dienstkraftwagen.....	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.s.....	das sind
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
GAS.....	Gruppe Abteilungsstab
GLS	Gruppe Lebensmittelsicherheit
GMW	Gruppe Märkte Wirtschaft
GW	Großmarkt Wien
Kfz	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer
Lkw	Lastkraftwagen
lt.....	laut
MAA.....	Marktamsabteilung
Nr.....	Nummer

Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
Pkw.....	Personenkraftwagen
PUMA	Programm Umweltmanagement im Magistrat
rd.	rund
s.....	siehe
t	Tonnen
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.....	vergleiche
VW.....	Volkswagen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 59 die Mobilität der Bediensteten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand

Zur Verrichtung unterschiedlicher Dienstaufgaben im Rahmen der Aufgabenfelder der Magistratsabteilung 59 haben die Bediensteten im Wiener Stadtgebiet mobil zu sein und bedienen sich dabei z.T. verschiedener Fahrzeuge und Fortbewegungsmittel.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Einsatz von Dienstkraftwagen und anderer Fortbewegungsmittel zur Mobilität der Bediensteten in der Magistratsabteilung 59 in den Jahren 2011 bis 2014 einer Prüfung.

2. Aufgaben der Magistratsabteilung 59

Die lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal unterstellte Magistratsabteilung 59 ist vornehmlich für die Einhaltung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie einschlägiger EU-Verordnungen zuständig.

Der Magistratsabteilung 59 obliegen weiters u.a. das Führen und die Verwaltung sowie die Wahrnehmung der Funktion als Bauherrin für Märkte nach der Marktordnung, die Erhebung über Preise und Zufuhren, der Marktbeobachtungsdienst einschließlich die Überwachung der Lebensmittelversorgung und der Marktnachrichtendienst sowie die Führung der Marktstatistik.

Darüber hinaus ist u.a. die Vollziehung der Gewerbeordnung 1994, des Maß- und Eichgesetzes 1950, des Vermarktungsnormengesetzes, des Preis- und Preisauszeich-

nungsgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Wiener Ausschankgesetzes Aufgabe der Magistratsabteilung 59.

Auch die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 (Marktüberwachung und Aufsichtsdienst), die Kontrollen nach dem Tiermaterialengesetz in Betrieben, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 59 unterliegen, sowie Erhebungen über Preise und Zufuhren zählen zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 59.

Schließlich ist der Magistratsabteilung 59 der allgemeine Erhebungsdienst zugeteilt.

3. Rechtlicher Hintergrund

3.1 Dienstreisen

3.1.1 Gemäß der *Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen – Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien* haben Bedienstete der Stadt Wien Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise im Dienstort entsteht. Allerdings besteht dieser Anspruch nicht, wenn durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise der Stadt Wien ein ungerechtfertigter Aufwand entstehen würde.

Eine Dienstreise im Dienstort im Sinn dieser Verordnung liegt vor, wenn sich eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder aufgrund seiner Dienstinstruktion im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km beträgt. Eine Wegstrecke von mehr als 2 km muss nicht gegeben sein, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß der Bediensteten bzw. dem Bediensteten wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen des außergewöhnlichen Gewichtes des mitzuführenden Dienstgepäcks nicht zumutbar ist.

Massenbeförderungsmittel im Sinn dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht.

Des Weiteren ist in der in Rede stehenden Verordnung geregelt, dass als Ausgangspunkt und Endpunkt jeder Reisebewegung die Dienststelle, welcher die Bedienstete bzw. der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist, anzusehen ist.

3.1.2 Bei Dienstreisen sind grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittel zu benützen. Die Benützung eines privaten Fahrrades oder eines Dienstfahrrades ist bei Dienstreisen im Dienstort jedenfalls zulässig. Benützt die Bedienstete bzw. der Bedienstete ein Kfz, über das ihr bzw. ihm ein Verfügungsrecht zusteht, können ihr bzw. ihm anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld und ein Kostenbeitrag für die im unbedingt erforderlichen Ausmaß angefallenen Parkometerabgaben gewährt werden, wenn die Benützung des Kfz im Dienstinteresse liegt. Das Kilometergeld betrug zum Zeitpunkt der Prüfung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 EUR.

Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen auszuführen haben, kann an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschvergütung festgesetzt werden. Diese Pauschvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dieser Verordnung zustehenden Gebühren hinausgeht.

3.2 Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel

Ist anzunehmen, dass Dienstfahrten unternommen werden, bei denen die Kosten der Fahrscheine (Fahrkarten, Tickets) die Kosten einer Jahreskarte übersteigen werden, ist ein begründeter Antrag auf Bewilligung einer Jahreskarte mittels E-Mail an die Magistratsabteilung 2 zu richten. In die Kostenberechnung sind auch allfällige Fahrscheine (Fahrkarten, Tickets) bei Dienstreisen, die in den Reiserechnungen geltend gemacht werden, einzubeziehen.

3.3 Lenkberechtigung

Gemäß dem Führerscheingesetz ist das Lenken eines Kfz nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zulässig. Dabei sind besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen zu beachten. Die Lenkberechtigungen sind in Klassen unterteilt und die Fahrzeuge sind näher beschrieben, zu deren Lenkung die betreffende Person berechtigt ist.

3.4 Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen

Gemäß einem Erlass der Magistratsdirektion sind Aufzeichnungen zu führen, welcher Bediensteten bzw. welchem Bediensteten für welchen Zeitraum ein Dienstkraftwagen zum Lenken überlassen wurde.

Diese Aufzeichnungen haben das polizeiliche Kennzeichen des Dienstkraftwagens, den Zeitpunkt und den Ort der Übergabe und der Rückgabe des Dienstkraftwagens zu enthalten. Die entsprechenden Unterlagen sind über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Führung weiterer Aufzeichnungen aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen (z.B. Arbeitszeitgesetz, Fahrtenbuchverordnung usw.) bleibt davon allerdings unberührt.

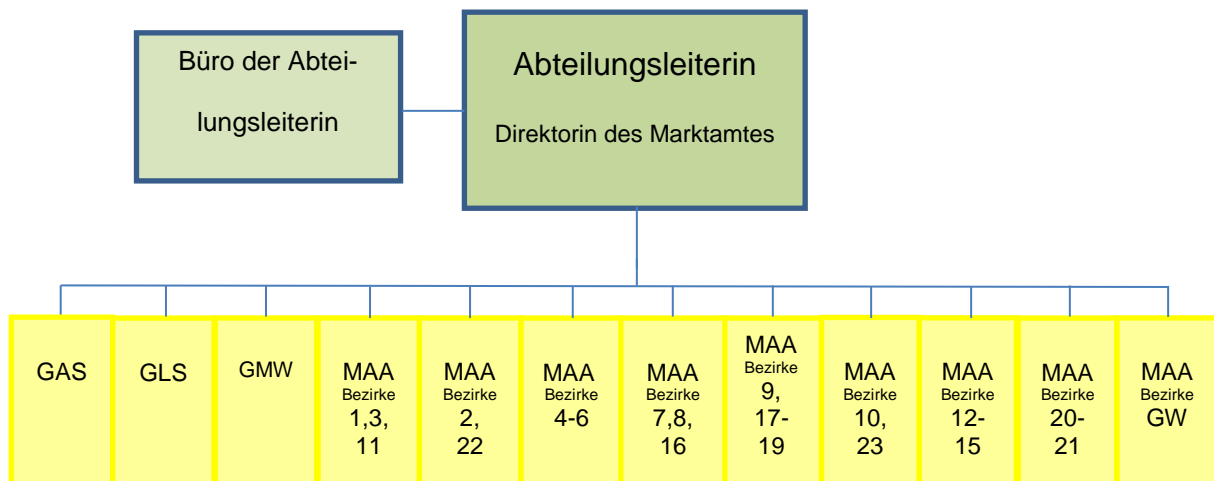
Gleichzeitig werden im genannten Erlass die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter eingeladen, die für ihren Wirkungsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Dienstkraftwageneinsatzes zu beurteilen.

4. Organisation und Personal der Magistratsabteilung 59

Die Magistratsabteilung 59 ist in die Gruppe Abteilungsstab, die Gruppe Lebensmittelsicherheit, die Gruppe Märkte Wirtschaft und in neun Außenstellen, so genannte Marktamtsabteilungen, unterteilt. Von den Marktamtsabteilungen werden - mit Ausnahme der Leitung des Großmarktes Wien - zwei oder mehrere Wiener Gemeindebezirke rayonsmäßig betreut.

In grafischer Darstellung zeigt sich folgendes vereinfachtes Organigramm, dem die Marktamtsabteilungen samt den jeweils betreuten Wiener Gemeindebezirken entnommen werden können.

Abbildung 1: Organigramm



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Insgesamt wurden zum Zeitpunkt der Prüfung von der Magistratsabteilung 59 zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben 28 Kanzleikräften 124 Fachbedienstete, 61 Marktaufseherinnen bzw. Marktaufseher und 5 Tierärzte eingesetzt.

Von den Fachbediensteten waren zum Prüfungszeitpunkt 74 Personen im Außendienst tätig, während die restlichen im Innendienst, meist in der Marktamtsdirektion, zum Einsatz kamen. Allerdings war die Anzahl der im Außendienst eingesetzten Fachbediensteten aufgrund von Kursteilnahmen, internen Versetzungen etc. in ständiger Veränderung begriffen. Sämtliche Marktaufseherinnen bzw. Marktaufseher waren im Außendienst tätig, mit Ausnahme der 28 Bediensteten der Marktaufsicht des Großmarktes Wien, die fast ausschließlich auf dem Gelände des Großmarktes zum Einsatz kamen. Die fünf tierärztlichen Bediensteten waren überwiegend im Außendienst tätig.

5. Arten der Mobilität

5.1 Allgemeines

Die im Außendienst eingesetzten insgesamt 112 Bediensteten der Magistratsabteilung 59 haben bei der Verrichtung ihrer dienstlichen Agenden Wegstrecken von unterschiedlichen Längen zwischen dem Dienstort (Marktamtsabteilungs-Außenstelle, Direktion oder Räumlichkeiten auf einem Markt) und den jeweiligen Betrieben bzw. Erhebungsorten zurückzulegen.

Dabei konnten vom Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Prüfung sechs Arten der Mobilität (Fortbewegung) vorgefunden werden:

- Zu Fuß;
- mit einem Dienstfahrrad oder einem Dienstelektrofahrrad;
- mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel, wie Bus, U-Bahn, Straßenbahn, meist unter Verwendung einer Jahreskarte;
- mit einem Privat-Pkw bei Erhalt von Kilometergeld;
- mit einem Dienstkraftwagen als sogenannte Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer;
- mit einem Dienstkraftwagen mit einer bzw. einem sogenannten "bereitgestellten Lenkerin bzw. Lenker".

In der Folge werden die einzelnen Arten der Mobilität einer genaueren Betrachtung unterzogen:

5.2 Fortbewegung zu Fuß

Auf kurzen Strecken kommt in einem untergeordneten Ausmaß diese Art der Fortbewegung bei der Dienstverrichtung vor. Allerdings kann dabei nicht immer die, für die lebensmittelrechtliche Kontrolle erforderliche gesamte Ausrüstung, (wie z.B. eine Kühltasche als Probenbehältnis, andere Werkzeuge für die Probenziehung, Akten- oder legislative Unterlagen in einem größeren Umfang) mitgeführt werden.

5.3 Fortbewegung mit dem Dienstfahrrad oder einem Dienstelektrofahrrad

Die Magistratsabteilung 59 stellt ihren Bediensteten für die Dienstverrichtung eigene Fahrräder und Elektrofahrräder, d.s. Fahrräder mit einem zusätzlichen Elektromotor, zur Verfügung.

Insgesamt standen zum Prüfungszeitpunkt zehn Dienstfahrräder und vier Dienstelektrofahrräder im Einsatz. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einsatzorte und die Anzahl der jeweiligen Fahrräder:

Tabelle 1: Aufstellung der Dienstfahrräder und Dienstelektrofahrräder

Einsatzort	Anzahl	Elektrofahrrad
Marktamsabteilung für den 2. und 22. Bezirk	1	
Marktamsabteilung für den 4. bis 6. Bezirk		1
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	2	
Marktamsabteilung für den 9. und 17. bis 19. Bezirk	1	
Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk	1	
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	4	1
Marktamsdirektion	1	2
Summe	10	4

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien in den einzelnen Marktamsabteilungen ergaben, wurde das Angebot zur Nutzung der Dienstfahrräder und der Dienstelektrofahrräder nur in einem untergeordneten Ausmaß in Anspruch genommen.

Als Begründung wurde für die meist nur sporadische Nutzung der Dienstfahrräder und der Dienstelektrofahrräder die mangelnde Transportmöglichkeit für die notwendigen Dienstutensilien ähnlich der unter Pkt. 5.2 erläuterten Umstände angeführt.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte allerdings von diesem Angebot vor allem aus ökonomischer und umwelttechnischer Sicht verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, die Möglichkeiten der Fahrradnutzung den Bediensteten in Erinnerung zu rufen.

5.4 Fortbewegung mit öffentlichen Massenbeförderungsmitteln

Um die anfallenden Wegstrecken effizient und umweltschonend zu bewältigen, wurde ein Großteil der notwendigen Dienstfahrten mit öffentlichen Massenbeförderungsmitteln durchgeführt.

Dabei kam es entweder zu einer Abrechnung mit Einzelfahrscheinen oder auf Antrag zu einer Bewilligung einer Jahreskarte.

Insgesamt stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass zum Prüfungszeitpunkt 93 Bediensteten die Ausstellung einer Jahreskarte bewilligt wurde. Auffallend dabei war, dass die Anzahl der bewilligten Jahreskarten in den letzten zehn Jahren ständig angestiegen ist. Während im Jahr 2004 lediglich 35 Jahreskarten bewilligt wurden, stiegen diese bis zum Jahr 2009 auf 49 an und verdoppelten sich sohin beinahe bis zum Prüfungszeitpunkt.

Neben der Senkung des Preises für eine Jahreskarte und der damit verbundenen Senkung der Zuerkennungsgrenze erkannte der Stadtrechnungshof Wien aus diesem Anstieg ein erhöhtes Interesse der Bediensteten an der Verwendung öffentlicher Massenbeförderungsmittel. Grundsätzlich war dieser Trend begrüßenswert, allerdings war im Zusammenhang mit den in diesem Bericht näher betrachteten Fahrzeugnutzungen festzustellen, dass ein durchgängiges Mobilitätskonzept fehlte, welches die derzeitige Präferenzierung einer bestimmten Fortbewegungsart und vor allem die Ziele für die Zukunft aufzeigen sollte (s. Pkt. 7 des vorliegenden Berichts).

5.5 Fortbewegung mit einem Privat-Pkw bei Erhalt von Kilometergeld

Wie im Pkt. 3.1.2 des vorliegenden Berichts bereits näher ausgeführt, sollten bei sämtlichen Dienstfahrten (Dienstreisen) grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittel benützt werden. Benützt die Bedienstete bzw. der Bedienstete allerdings ein Kfz, über das ihr bzw. ihm ein Verfügungsrecht zusteht, kann ihr bzw. ihm anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung - wie beispielsweise eine Jahreskarte - ein Kilometergeld gewährt werden, wenn die Benützung des Kfz im Dienstinteresse liegt. Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen

auszuführen haben, kann anstelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschvergütung festgesetzt werden.

Von dieser Möglichkeit machten zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien neun Bedienstete (fünf Fachbedienstete und vier Tierärzte) Gebrauch. Insgesamt wurde für 2.590 km als Pauschvergütung Kilometergeld zur Auszahlung gebracht.

Auch in diesem Zusammenhang erhob der Stadtrechnungshof Wien die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre. Im Jahr 2004 wurden 3.705 km pauschaliert an 13 Bedienstete vergütet. Während im Jahr 2009 diese Zahlen auf 5.680 km und 20 Bedienstete anstiegen, gingen in den folgenden Jahren sowohl die vergüteten pauschalierten Kilometer als auch die Anzahl der Bediensteten, die davon Gebrauch machten, auf die jetzigen Werte zurück.

Zusammenfassend war dabei festzustellen, dass ein deutlicher Trend zur Abnahme der Verwendung des privaten Pkw festzustellen war. Die Dienststelle begründete dies mit dem Fahrrisiko bei Fahrzeugnutzung des Privatautos (Unfall, Strafen, fehlende Parkmöglichkeiten, Abnutzung).

Auch hinsichtlich der Verwendung privater Fahrmöglichkeiten sah sich der Stadtrechnungshof Wien veranlasst, ein fehlendes Mobilitätskonzept einzumahnen, zumal darin die generelle Vorgabe der Magistratsabteilung 59 enthalten sein sollte, ob die Verwendung privater Fahrzeuge anzustreben oder hintanzuhalten wäre.

5.6 Fortbewegung mittels Dienstkraftwagen als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer

5.6.1 Insgesamt werden von der Magistratsabteilung 59 zehn Dienstkraftwagen zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Fahrzeugklasse M1 - umgangssprachlich Personenkraftwagen oder Pkw) zur Nutzung als sogenannte Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer bereitgestellt.

Mit diesen Fahrzeugen können die berechtigten Bediensteten ihre Dienstwege als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer erledigen. Die Pkw sind meist in der Nähe der Einsatz-

orte abgestellt und werden nach deren Betrieb durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten wieder in unmittelbarer Umgebung nach Parkmöglichkeit abgestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einsatzorte dieser zehn Fahrzeuge:

Tabelle 2: Aufstellung der Dienstkraftwagen als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer

Einsatzort	Anzahl
Marktamsabteilung für den 2. und 22. Bezirk	1
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	1
Marktamsabteilung für den 9. und 17. bis 19. Bezirk	1
Marktamsabteilung für den 10. und 23. Bezirk	1
Marktamsabteilung für den 12. bis 15. Bezirk	1
Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk	1
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	1
Marktamsdirektion	3
Summe	10

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Festzustellen war, dass die Marktamsabteilungen für den 1., 3. und 11. Bezirk sowie jene für den 4. bis 6. Bezirk nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgestattet waren. Dieser Umstand wurde von der Magistratsabteilung 59 mit der allgemeinen Verkehrs- und Parksituation in diesen Bezirken begründet.

Allerdings gab der Stadtrechnungshof Wien zu bedenken, dass dieses Argument aufgrund der realen geografischen Gegebenheiten für den 11. Bezirk z.T. nicht als nachvollziehbar erschien. Diesem Argument hielt die Magistratsabteilung 59 wiederum entgegen, dass die zuständige Marktamsabteilungsleitung anlässlich einer Bedarfserhebung die Notwendigkeit eines eigenen Dienstkraftwagens nicht erachten konnte und deshalb dieser Marktamsabteilung kein Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich an, dass die letztgültige Beurteilung für den Einsatz der Dienstkraftwagen von der Direktion der Magistratsabteilung 59 zu treffen wäre und strategische Entscheidungen über die Einsatzorte der Dienstfahrzeuge ebenfalls Teil eines abteilungsumfassenden Mobilitätskonzepts sein sollten (s. Pkt. 7 des vorliegenden Berichts).

5.6.2 Wie im Pkt. 3.3 des vorliegenden Berichts bereits beschrieben, muss jede Bedienstete bzw. jeder Bedienstete, die bzw. der selbstständig ein Kfz lenkt, die entsprechende Berechtigung dafür vorweisen. Die Magistratsabteilung 59 kommt nach eigenen Angaben ihrer Aufsichtspflicht hinsichtlich der Überprüfung der notwendigen Lenkberechtigung dahingehend nach, dass bei Dienst Eintritt der Führerschein für die Fahrzeugklasse B vorzuweisen ist. Dies stellt nach Angabe der Magistratsabteilung 59 eine Aufnahmebedingung für die Tätigkeit in der Magistratsabteilung 59 dar.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass 119 aller 124 Fachbediensteten mit der Lenkberechtigung der Fahrzeugklasse B ausgestattet sind. Von den 61 Marktaufichtsorganen waren 59, von den fünf Tierärzten alle zum Lenken eines Kfz der Fahrzeugklasse B berechtigt. Das Fehlen des entsprechenden Führerscheins bei insgesamt sieben Bediensteten wurde von der Magistratsabteilung 59 damit begründet, dass diese Bediensteten zu einer Zeit ihren Dienst bei der Magistratsabteilung 59 antraten, in der das Vorliegen einer Lenkberechtigung noch kein Aufnahmekriterium für die Tätigkeit in der Magistratsabteilung 59 war. Dieser Zeitpunkt wurde mit vor rd. 30 Jahren angegeben.

Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Prüfung fest, dass die erstmalige Führerscheinvorlage in den Personalakten nicht durch eine Kopie des entsprechenden Dokuments belegt, sondern lediglich schriftlich in Form eines Vermerks im Personalakt dokumentiert wurde. Weitere folgende regelmäßige Kontrollen der Lenkberechtigungen konnten nicht nachvollziehbar in den Personalakten vorgefunden werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei erstmaliger Kontrolle des Führerscheins eine Kopie des Dokuments anzufertigen und des Weiteren in regelmäßigen Abständen die aufrechte Lenkberechtigung ebenfalls aktenkundig zu überprüfen.

5.7 Fortbewegung mittels Dienstkraftwagen mit Lenkerin bzw. Lenker

Neben den zehn zur Nutzung als Selbstfahrerin bzw. Selbstfahrer bereitgestellten Dienstfahrzeugen wurden von der Magistratsabteilung 59 ein weiterer Pkw und zwei Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t (Fahr-

zeugklasse N1 - umgangssprachlich Lieferwagen, Kleinlastkraftwagen oder Klein-Lkw) betrieben.

Diese Fahrzeuge mit einer bzw. einem bereitgestellten Lenkerin bzw. Lenker wurden von der Marktamtsdirektion in der Befolgung eines Fahrplanes eingesetzt. In den Vormittagsstunden waren diese drei Fahrzeuge samt den Lenkerinnen bzw. Lenkern für Dienstfahrten unter Anweisung einer bzw. eines oder mehreren Fachbediensteten jeweils einer Marktamtsabteilung im Einsatz. Daran anschließend wurden auf einer vorgeschriebenen Route andere Marktamtsabteilungen angefahren. Dabei wurden die Dienstpost und die von den jeweiligen Prüforganen der anderen Marktamtsabteilungen gezogenen Lebensmittelproben an deren Bestimmungsort (Marktamtsdirektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten) gebracht.

Auch für spezielle Einsätze außerhalb der üblichen Amtsstunden (Nacht- und Sonder-einsätze an Wochenenden) wurden diese Fahrzeuge mit Lenkerinnen bzw. Lenkern herangezogen.

6. Kosten

Bei der Betrachtung der Kosten wurden die Personalkosten generell ausgespart und nur die Vergütungen einbezogen.

6.1 Kosten für Dienstfahräder und Dienstelektrofahrräder

Der Stadtrechnungshof Wien erhob zunächst die Anschaffungskosten für die 14 in Betrieb stehenden Dienstfahräder und Dienstelektrofahrräder. In der nachfolgenden Tabelle werden diese nach deren Einsatzort, Anzahl und Art des Dienstfahrrades (Dienstelektrofahrrad, Damenfahrrad oder Herrenfahrrad), das Anschaffungsdatum und der damalige Anschaffungspreis, soweit noch nachvollziehbar, dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Kostenaufstellung für Dienstfahräder und Dienstelektrofahrräder

Einsatzort	Anzahl	Art des Fahrrades	Anschaffungsdatum	Anschaffungspreis in EUR
Marktamtsabteilung für den 2. und 22. Bezirk	1	Herren Standard	unbekannt (vor 2011)	ca. 300,00
Marktamtsabteilung für den 4. bis 6. Bezirk	1	Elektrofahrrad	23.07.2013	1.210,00

Einsatzort	Anzahl	Art des Fahrrades	Anschaffungsdatum	Anschaffungspreis in EUR
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	1	Herren Standard	20.06.2012	ca. 350,00
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	1	Damen Standard	unbekannt (vor 2011)	ca. 300,00
Marktamsabteilung für den 9. und 17. bis 19. Bezirk	1	Damen Standard	07.03.2011	ca. 350,00
Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk	1	Damen Standard	unbekannt (vor 2011)	ca. 300,00
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	1	Elektrofahrrad	23.07.2013	1.210,00
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	3	Damen Standard	20.06.2011	ca. 1.050,00
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	1	Damen Standard	unbekannt (vor 2010)	ca. 300,00
Marktamsdirektion	2	Elektrofahrrad	23.07.2013	2.420,00
Marktamsdirektion	1	Herren Standard	unbekannt (vor 2010)	ca. 300,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die laufenden jährlichen Betriebskosten (Glühbirne, Absperrkette, Reifen, Mantel, Kleinteile etc.) wurden von der Magistratsabteilung 59 pro Fahrrad auf rd. 20,-- EUR pro Jahr geschätzt.

Diese Ergebnisse zeigten eindeutig, dass es sich bei der Fahrradbenützung um eine äußerst kostengünstige Variante der Mobilität der Bediensteten handelt, was allein schon den vermehrten Einsatz von Fahrrädern und Elektrofahrrädern begrüßenswert erscheinen ließe.

6.2 Kosten für die Jahreskarten und Fahrscheine

Die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Tarife der städtischen Verkehrsbetriebe Wiener Linien GmbH & Co KG betragen für die Jahreskarte 365,-- EUR und für die Einzelfahrt 2,20 EUR.

Da, wie in diesem Bericht bereits dargestellt, zum Prüfungszeitpunkt 93 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern eine Jahreskarte zuerkannt wurde, wurden insgesamt 33.945,-- EUR pro Jahr für die Ausstattung mit diesen Fahrausweisen budgetär wirksam.

Die Abrechnung mit Einzelfahrscheinen und Umweltkarten (8-Tage-Klimakarte) erfolgte nur in einem sehr untergeordneten Ausmaß und betrug rd. 700,-- EUR jährlich. Dabei

fiel auf, dass die Fahrscheine überwiegend von den Kanzleikräften, Marktgehilfen bzw. jenen Bediensteten, die keine Jahreskarte besaßen, für Dienstfahrten abgerechnet wurden.

Zusammenfassend darf aber auch die Nutzung der Massenbeförderungsmittel als wirtschaftlich günstige Variante begrüßt werden.

6.3 Kosten für pauschaliertes Kilometergeld

Wie im Kapitel 5.5 des vorliegenden Berichts dargestellt, wurde zum Prüfungszeitpunkt neun Bediensteten, die im Rahmen ihrer Dienstverrichtung ihre privaten Kfz nutzten, ein pauschaliertes Kilometergeld von 0,42 EUR je km bewilligt. Da die Pauschalsummen für 2.590 km je Monat bewilligt waren, betrug die monatliche Auszahlungssumme 1.087,80 EUR. Auf ein Kalenderjahr hochgerechnet ergab dies Jahreskosten von 13.053,60 EUR. Allerdings kam diese errechnete Gesamtsumme nicht gänzlich zur Auszahlung, da in Monaten des Nichterreichens der pauschalierten Kilometer (z.B. infolge durch Krankheit, Urlaub oder andere Umstände) diese entfällt.

Wiewohl der Stadtrechnungshof Wien die Geringfügigkeit der Anwendung und damit auch der Kosten dieser Mobilitätsart feststellen konnte, sollte dennoch überlegt werden, ob die derart zurückgelegten Dienstreisen nicht durch eine andere Mobilitätsart adäquat ersetzt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auf einen verbessert gemanagten Fahrzeugeinsatz des vorhandenen Fuhrparks für Dienstkraftwagen als SelbstfahrerIn bzw. Selbstfahrer verwiesen (s. Pkt. 6.2 des vorliegenden Berichts).

6.4 Kosten für zehn Dienstkraftwagen als SelbstfahrerIn bzw. Selbstfahrer

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Fahrzeugtyp und das Baujahr (Zeitpunkt der Anschaffung) sowie den Kraftstoff, mit dem das Fahrzeug betankt werden muss. Seit dem Jahr 2010 werden nur mehr Pkw mit gasbetriebenem Motor angeschafft. Die Tabelle zeigt weiters die Anschaffungskosten zum jeweiligen Anschaffungstermin und die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der einzelnen Fahrzeuge. Diese Ausgaben umfassen Treibstoff-, Service-, Reparatur- und sonstige Kosten, welche wiederum Reifen, Vignette, Verbandszeug etc. beinhalten.

Tabelle 4: Kostenaufstellung für Dienstkraftwagen als Selbstfahlerin bzw. Selbstfahrer

Einsatzort	Fahrzeugtyp	Baujahr	Kraftstoff	Anschaffungskosten in EUR	Durchschnittliche Betriebskosten pro Jahr in EUR
Marktamsabteilung für den 2. und 22. Bezirk	Pkw	2010	Gas/Benzin	13.564,20	1.306,99
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	Pkw	2009	Diesel	11.579,80	1.351,41
Marktamsabteilung für den 9. und 17. bis 19. Bezirk	Pkw	2009	Diesel	11.579,80	2.485,64
Marktamsabteilung für den 10. und 23. Bezirk	Pkw	2010	Gas/Benzin	13.564,20	1.259,19
Marktamsabteilung für den 12. bis 15. Bezirk	Pkw	2011	Gas/Benzin	13.681,20	816,65
Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk	Pkw	2010	Gas/Benzin	13.564,20	722,28
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	Pkw	2011	Gas/Benzin	21.320,38	2.756,62
Marktamsdirektion	Pkw	2013	Gas/Benzin	21.558,36	659,10
Marktamsdirektion	Pkw	2014	Gas/Benzin	12.339,36	486,06
Marktamsdirektion	Pkw	2014	Gas/Benzin	12.339,36	515,74
Summe				145.090,86	12.359,68

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.5 Kosten für drei Dienstkraftwagen mit Lenkerin bzw. Lenker

Während die zehn als Selbstfahlerin bzw. Selbstfahrer genutzten Fahrzeuge nahezu im Originalzustand zum Einsatz kamen, mussten die beiden Klein-Lkw und der Pkw mit Lenkerin bzw. Lenker für ihren Einsatz adaptiert und mit Spezialeinbauten wie Kühl-, Tiefkühl- und Stauschränken versehen werden. Dies fand vor allem in den Anschaffungskosten seinen Niederschlag.

Auch für diese Dienstfahrzeuge wurden in der Folge der Fahrzeugtyp, das Bau- bzw. Anschaffungsjahr, der benötigte Kraftstoff, die Anschaffungskosten sowie die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten in einer Tabelle zusammengeführt:

Tabelle 5: Kostenaufstellung für Dienstkraftwagen mit Lenkerin bzw. Lenker

Einsatzort	Fahrzeugtyp	Baujahr	Kraftstoff	Anschaffungskosten in EUR	Durchschnittliche Betriebskosten pro Jahr in EUR
Marktamtsdirektion	Klein-Lkw	2005	Diesel	19.923,09	4.314,06
Marktamtsdirektion	Klein-Lkw	2008	Diesel	21.252,71	3.932,12
Marktamtsdirektion	Pkw	2011	Gas/Benzin	24.364,93	4.131,62
Summe				65.540,73	12.377,80

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tab. 4 und Tab. 5 zeigen, betragen die Anschaffungskosten für alle im Einsatz befindlichen Dienstkraftwagen rd. 211.000,-- EUR. Die durchschnittlichen Betriebskosten für alle Dienstkraftwagen betragen rd. 25.000,-- EUR pro Jahr.

Zusammenfassend kann die Bereitstellung von Dienstkraftwagen als kostenintensivste Variante der Mobilität erachtet werden. Allerdings hat diese Art der dienstlichen Fortbewegung seine wirtschaftliche Berechtigung, zumal bestimmte Regionen am Rand des Wiener Stadtgebietes mit öffentlichen Massenbeförderungsmitteln oft nur schwer und unter großem Zeitaufwand erreichbar sind. Darüber hinaus macht z.T. der Transport von mitzuführendem Dienstgepäck den Einsatz der Dienstkraftwagen erforderlich.

Um einen effizienten Einsatz der Dienstkraftwagen als kostenintensivste Mobilitätsart sicherzustellen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, den Einsatz der Dienstkraftwagen zu evaluieren und zu optimieren, um vorhandene Fahrzeug- und Personalressourcen bestmöglich zu nutzen.

7. Fahrleistungen der Dienstkraftwagen

Der Stadtrechnungshof Wien ermittelte die durchschnittliche Fahrleistung aller 13 eingesetzten Dienstkraftwagen für den Beobachtungszeitraum 2011 bis 2014, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung erst die Halbjahresergebnisse für 2014 vorlagen und diese für das gesamte Jahr 2014 hochgerechnet wurden. Zusätzlich wurden die durchschnittlichen Einsatztage der Dienstkraftwagen errechnet, wozu anzumerken war, dass auf-

grund der lebensmittelpolizeilichen Agenden der Magistratsabteilung 59 eine Einsatzmöglichkeit der Dienstkraftwagen für alle 365 Tage des Jahres angenommen werden darf. Daher enthält die nachfolgende Tabelle die errechneten durchschnittlichen Kilometerleistungen pro Kalendertag und pro Einsatztag:

Tabelle 6: Fahrleistungen der Dienstkraftwagen

Standort	Fahrzeugtyp	Durchschnittliche Fahrleistung in km/Jahr auf 100 km gerundet	Durchschnittliche km-Leistung/ Kalendertag	Durchschnittliche Einsatztage/ Jahr	Durchschnittliche km-Leistung/ Einsatztag
Marktamsabteilung für den 2. und 22. Bezirk	Pkw	6.500	17,80	187	34,80
Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk	Pkw	1.000	2,70	82	12,20
Marktamsabteilung für den 9. und 17. bis 19. Bezirk	Pkw	2.800	7,70	150	18,70
Marktamsabteilung für den 10. und 23. Bezirk	Pkw	5.600	15,30	239	23,40
Marktamsabteilung für den 12. bis 15. Bezirk	Pkw	4.600	12,60	161	28,30
Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk	Pkw	3.400	9,30	157	21,70
Marktamsabteilung Großmarkt Wien	Pkw	10.700	29,30	324	33,00
Marktamsdirektion	Pkw	12.600	34,50	160	78,80
Marktamsdirektion	Pkw	4.200	11,50	123	34,20
Marktamsdirektion	Pkw	4.500	12,30	123	36,60
Marktamsdirektion	Klein-Lkw	14.000	38,30	249	56,20
Marktamsdirektion	Klein-Lkw	17.000	46,60	258	65,90
Marktamsdirektion	Pkw	14.700	40,30	245	60,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dabei war zunächst festzustellen, dass die drei Dienstkraftwagen mit bereitgestellten Lenkerinnen bzw. Lenkern (vgl. die letzten drei Dienstfahrzeuge der obigen Tabelle) mit durchschnittlich rd. 15.000 km Fahrleistung und mit durchschnittlich rd. 250 Einsatztagen pro Jahr die höchste Fahrleistung aller Fahrzeuge aufwiesen. Besonders auffallend wenige Fahrkilometer und Einsatztage konnten hingegen bei den Dienstkraftwagen der Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk (rd. 3.400 km pro Jahr und 157 Einsatztage), der Marktamsabteilung für den 9., 17 bis 19. Bezirk (rd. 2.800 km und 150 Einsatztage), sowie der Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk (rd. 1.000 km und 82 Einsatztage) festgestellt werden.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Betrachtungen weiters feststellte, waren die durchschnittlich zurückgelegten Fahrstrecken pro Kalendertag dementsprechend kurz. Während mit dem Dienstfahrzeug der Marktamsabteilung für den 20. und 21. Bezirk pro Kalendertag durchschnittlich 9,30 km zurückgelegt wurden, kam das Dienstfahrzeug der Marktamsabteilung für den 9., 17 bis 19. Bezirk auf durchschnittlich 7,70 km pro Kalendertag und jenes der Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk auf lediglich durchschnittlich 2,70 km pro Kalendertag.

Auch der Vergleich der durchschnittlichen Einsatztage pro Jahr zeigte, dass diese - verglichen mit anderen Dienstkraftwagen im Bereich des Magistrats der Stadt Wien - eher als unterdurchschnittlich zu erachten sind. Insbesondere der Dienstkraftwagen der Marktamsabteilung für den 7., 8. und 16. Bezirk mit nur 82 Einsatztagen - das bedeutet, dass der Dienstkraftwagen nur etwa jeden vierten Tag in Betrieb genommen wurde - kam nur sehr sporadisch zum Einsatz. Mit Ausnahme der drei Dienstkraftwagen mit bereitgestellter Lenkerin bzw. bereitgestelltem Lenker und den Dienstkraftwagen, die der Marktamsabteilung für den 10. und 23. Bezirk, der Marktamsabteilung für den 2. und 22. Bezirk und dem Großmarkt Wien zugeteilt sind, wurden die Dienstkraftwagen an weniger als die Hälfte aller jährlichen Kalendertage gefahren. Dieses getroffene Erkenntnis lässt den Umkehrschluss zu, dass die Stehzeiten der Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 59 zu hoch waren bzw. der vorhandene Fuhrpark unausgelastet und ineffizient eingesetzt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Umfang sowie den Einsatz des vorhandenen Fuhrparks zu evaluieren und im Rahmen des empfohlenen Mobilitätsgesamtkonzepts effizient und dienstbezogen zu gestalten. Überlegenswert dabei sollte sein, ob die Anzahl der derzeit betriebenen Fahrzeuge notwendig ist oder durch einen gesteuerten Einsatz mit weniger Fahrzeugen das Auslangen gefunden werden könnte. Diese strategischen Überlegungen sollten neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch bei der künftigen Anschaffung von Neufahrzeugen als Teil des Mobilitätsgesamtkonzepts bei allen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Der Einsatz aller vorhandenen Dienstkraftfahrzeuge sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien überdacht und von zentraler Stelle aus geregelt und gesteuert werden. Außenstellen sollten in diese Entscheidungsfindungen eingebunden werden, aber die Festlegung der letztgültigen Einsatzpläne der Abteilungsleitung obliegen.

8. Aufzeichnungen der Fahrten

Bei seinen Erhebungen an den Standorten der eingesetzten Dienstkraftwagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass alle durchgeführten Fahrten händisch in einheitliche Formulare mit der Bezeichnung "Aufzeichnungen über Dienst-Kfz" betreffend jeden einzelnen Dienstkraftwagen von der Lenkerin bzw. dem Lenker eingetragen wurden. Diese Einträge enthielten das Datum, die Dauer und den Zweck der durchgeführten Fahrt, die Adresse des Fahrziels und die Kilometerstände des Beginns und des Endes der Fahrt. Zusätzlich wurde die Anzahl der bei der Dienstfahrt gezogenen Proben, der erstatteten Anzeigen und der ausgestellten Organmandate verzeichnet.

Bei der Überprüfung dieser Unterlagen war festzustellen, dass in den überwiegenden Fällen diese Listen von der jeweiligen Leiterin bzw. vom jeweiligen Leiter der Marktamtsabteilungen nachweislich mittels Vermerk am Monatsende kontrolliert wurden. In einigen wenigen Fällen erfolgte lt. Angabe zwar eine Kontrolle, aber ohne den nachvollziehbaren Vermerk.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die lückenlose und nachweisliche Kontrolle dieser Fahrtenbücher sicherzustellen und die entsprechenden Anweisungen in eine schriftliche Dienstanweisung aufzunehmen.

9. Mobilitätskonzept

Zur Errichtung eines einheitlichen, effizienten und zielgerichteten Ressourceneinsatzes sollte ein umfassendes Mobilitätskonzept für die Magistratsabteilung 59 erstellt werden, um die vorhandenen Personal- und Fahrzeugressourcen bestmöglich zu nutzen.

Mobilität ist die Basis der Dienstverrichtung der Magistratsabteilung 59 in den beschriebenen Aufgabenfeldern. Dabei sollten auf den erforderlichen Wegstrecken schnell,

preiswert, umweltschonend und gut organisiert Personen, Proben und Utensilien transportiert werden. Die Mitarbeitenden, die im Außendienst überwiegend oder fallweise eingesetzt werden, müssen von ihrem Arbeitsplatz ausgehend für ihre berufliche Tätigkeit mobil sein. Es sollte im vordergründigen Interesse der zuständigen Abteilung liegen, eine qualitativ hochwertige Mobilität zu pflegen und unerwünschte Effekte (wie z.B. Zeitverluste durch Stau, Abwesenheiten aufgrund von Unfällen oder Kosten für die Bereitstellung von Fahrmöglichkeiten) möglichst gering zu halten. Eine nachhaltige Organisation der Mobilität ist deshalb nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien unerlässlich.

Durch ein umfassendes Mobilitätsmanagement, welchem die wirtschaftliche, sichere und umweltverträgliche Abwicklung der Mobilität zugrunde gelegt ist, können Kosten reduziert, unproduktive Wegzeiten verringert und das Image verbessert werden. Außerdem könnte ein gestrafftes, klares und erkennbares Gesamtkonzept einen Beitrag leisten, motivierte, zufriedene und gesunde Mitarbeitende und eine Konzernkultur, die auf Zusammenarbeit beruht, fördern.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Zwecks einer zielgerichteten, effizienten und wirtschaftlich optimalen Steuerung des gesamten Themenkreises der Mobilität der Mitarbeitenden wurde die Erstellung eines umfassenden Konzepts angeregt (s. Pkte. 5.4, 5.5, 5.6, 7, 9 und 10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Der Empfehlung wird durch die Erstellung eines Mobilitätskonzepts nachgekommen, das insbesondere folgende Themen beinhalten wird:

- Festlegung der seitens der Abteilungsleitung bevorzugten Fortbewegungsart,
- Vorgaben zur Verwendung privater Fahrzeuge,

- Kriterien für den Einsatz und die Einsatzorte der Dienstkraftwagen (insbesondere größte Zweckmäßigkeit für die Aufgabenerfüllung, aber auch z.B. ökologische, wirtschaftliche und Sicherheitsaspekte),
- Maßnahmen zur zentralen Steuerung des Dienstwageneinsatzes,
- Evaluierung des Umsatzes und Einsatzes des Fuhrparks im Hinblick auf künftige Neuanschaffungen.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten allen Bediensteten die Möglichkeiten der Fahrradnutzung in Erinnerung gerufen werden (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Wird im Rahmen des Programmes PUMA umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Umfang sowie Einsatz des vorhandenen Fuhrparks zu evaluieren und im Rahmen des empfohlenen Mobilitätsgesamtkonzepts effizient und dienstbezogen zu gestalten. Überlegenswert dabei sollte sein, ob die Anzahl der derzeit betriebenen Fahrzeuge notwendig ist oder durch einen gesteuerten Einsatz mit weniger Fahrzeugen das Auslangen gefunden werden könnte. Diese strategischen Überlegungen sollten neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch bei der künftigen Anschaffung von Neufahrzeugen als Teil des Mobilitätsgesamtkonzepts bei allen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Der Einsatz aller vorhandenen Dienstkraftfahrzeuge sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien überdacht und von zentraler Stelle aus geregelt und gesteuert werden. Außenstellen sollten in diese Entscheidungsfindungen eingebunden werden, aber die letztgültigen Einsatzpläne der Abteilungsleitung obliegen (s. Pkte. 5.6, 6.5 und 7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Es wird auf die Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1 verwiesen.

Die Evaluierung von Umfang und Einsatz des Fuhrparks wird als Entscheidungsgrundlage für eine effiziente Gestaltung des Mobilitätskonzepts der Magistratsabteilung 59 herangezogen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Kontrolle der Lenkberechtigung sollte mittels Kopie des vorgewiesenen Dokuments nachvollziehbarer gestaltet werden. Der erstmaligen Kontrolle sollten regelmäßige Überprüfungen nachfolgen (s. Pkt. 5.6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Die Empfehlung wurde bereits in Form einer Dienstanweisung umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die Verwendung von privaten Fahrzeugen sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nur mehr in Ausnahmefällen vorgesehen sein, zumal der Einsatz des vorhandenen Fuhrparks an Dienstkraftwagen keinesfalls als optimal anzusehen ist und bei besserer Steuerung und Koordination sicherlich Fahrten mit Privatfahrzeugen und damit zusammenhängende zusätzliche Kosten hintangehalten werden könnten (s. Pkte. 5.5 und 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Die Nutzung privater Kfz ist in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen und stellt schon jetzt die absolute Ausnahme dar (in erster Linie Schlachttierbeschau am Sonntag). Die Abteilungsleitung wird prüfen, ob eine weitere Reduktion sinnvoll und praktikabel ist.

Empfehlung Nr. 6:

Dienstfahrzeuge wurden im geringsten Fall nur jeden vierten Tag verwendet und wiesen durchschnittlich eine geringe Jahreskilometerleistung auf. Durch eine verbesserte Planung des Fuhrparks sollte einerseits eine Einsatzänderung überlegt und andererseits der Fuhrparkumfang überdacht werden (s. Pkte. 6.5 und 7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Nach der mit 1. Juli 2015 geplanten Zusammenlegung von Marktamtsabteilungen (von acht auf sechs) ist aufgrund längerer Wegstrecken zur Dienstverrichtung eine verstärkte Nutzung der Dienstwagen zu erwarten. Auch soll in Zukunft auf Wunsch der Magistratsdirektion bei gemeinsamen Betriebskontrollen in der Nacht der Fuhrpark der Magistratsabteilung 59 verstärkt eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird seitens der Abteilungsleitung die Benutzung der Dienstwagen für den Kontrollaußendienst in Form einer Dienstanweisung ausdrücklich eingefordert werden. Die Marktamtsabteilungsleiterinnen bzw. Marktamtsabteilungsleiter werden mit der Erstellung von Einsatzplänen beauftragt.

Empfehlung Nr. 7:

Die Kontrollen der Fahrtenbücher sollten von allen Marktamtsabteilungen einheitlich und nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Durch die Aufnahme der Kontrollen der Fahrtenbücher in das interne Kontrollhandbuch wird eine einheitliche Dokumentation durch die Marktamtsabteilungsleiterinnen bzw. Marktamtsabteilungsleiter gewährleistet.

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird seitens der Abteilungsleitung in vorgegebenen Intervallen kontrolliert.

Der Stadtrechnungshofdirektor.

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015